



Lexikon

// Das Medium zur Information der Klienten und Freunde
von Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte



SCHADENERSATZRECHT

ANSPRUCHSVERJÄHRUNG BEI ANLEGERSCHÄDEN

Der OGH beschäftigte sich in seiner Entscheidung vom 25.10.2016 zu **5 Ob 186/16p** (www.ris.bka.gv.at/jus) jüngst mit der Frage, wann Ansprüche eines geschädigten Anlegers auf Schadenersatz infolge unrichtiger und/oder unzulänglicher Aufklärung über das Risiko eines aufgenommenen Fremdwährungskredits verjähren.

Der OGH bestätigt darin erneut, dass die Verjährungsfrist mit Kenntnis des Primärschadens zu laufen beginnt. Der Primärschaden liegt bereits im Abschluss eines Fremdwährungskreditvertrages. Jeder weitere Schaden ist ein Folgeschaden.

Grundsätzliches zur Verjährung

Die Verjährungsfrist des § 1489 ABGB beginnt grundsätzlich mit Kenntnis des Primärschadens, auch wenn der Geschädigte die Höhe des Schadens noch nicht beziffern kann, ihm nicht alle Folgen bekannt oder diese noch nicht zur Gänze eingetreten sind. Mithilfe einer Feststellungsklage kann und muss der Geschädigte die Verjährung und damit den Anspruchsverlust verhindern.

Fallkonstellation

Bis zum Beginn der Finanzkrise im Jahr 2008 war es häufig zum Abschluss von Fremdwährungskreditverträgen gekommen, deren endfällige Kreditsumme zu einem im Vorhinein festgelegten Termin mit dem erwarteten Gewinn aus einer Investition in einen Tilgungsträger (beispielsweise in eine Lebensversicherung) zurückbezahlt werden sollte. Die Anleger gingen davon aus, dass sie bis zum Endtermin günstige Zinsen für den Fremdwährungskredit und ratenweise die Investition in einen Tilgungsträger zu bezahlen hatten. Der Tilgungsträger sollte dann die Kreditsumme abdecken, unter Umständen sogar noch einen verbleibenden Gewinn ermöglichen.

Das Risiko lag zum einen im Währungsrisiko, zum anderen aber auch oftmals in einer unter den Erwartungen liegenden Kursentwicklung beim Tilgungsträger. Die Verwirklichung dieser Risiken führte in der Praxis dazu, dass infolge negativer Entwicklungen der

betreffenden Währung und/oder des Kurses des Tilgungsträgers, der Anleger am Ende der Laufzeit eben nicht genug mit dem Tilgungsträger verdient hatte, um den Kreditbetrag zurückzubezahlen.

Keine oder ungenügende Aufklärung über die Risiken

Zahlreiche Anleger behaupteten in weiterer Folge, über diese Risiken einer solchen Veranlagungsform, nicht, nicht richtig oder nicht ausreichend aufgeklärt worden zu sein und machten daraus resultierende Schadenersatzforderungen geltend. Immer wieder wurde in der Lehre und auch in der Rechtsprechung die Frage diskutiert, wann die schadenersatzrechtliche dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1489 ABGB bei Anlegerschäden zu laufen beginnt.

Denkbar wäre diesbezüglich, dass der Schaden erst mit dem Realisieren des tatsächlichen Verlusts entsteht und erst dann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt. Andererseits kann auch schon im Abschluss eines Vertrages, den man bei vollständiger Kenntnis des Risikos gar nicht geschlossen hätte, den verjährungsrelevanten Primärschaden sehen. Letztere Meinung vertritt der OGH und bestätigt dies erneut in der zitierten Entscheidung. Der OGH sieht bereits im Abschluss eines Kreditvertrages, der entgegen der ursprünglichen Meinung des Kreditnehmers doch mit einem Risiko behaftet ist, den für den Beginn der

Verjährungsfrist relevanten Schaden. Für den Beginn der Verjährungsfrist genügt es, wenn dem Geschädigten der anspruchsbegründende Sachverhalt so weit bekannt ist, dass zur Begründung seines Ersatzanspruches ein erforderliches Sachvorbringen erstatet werden kann. Wird der Kreditnehmer daher darüber informiert, dass zur Abdeckung der bereits realisierten Verluste weitere Kreditmittel in Anspruch genommen werden müssen oder aber wird ihm vom Anlageberater empfohlen, infolge des Währungskursrisikos in eine andere Währung zu konvertieren, so hat der Kreditnehmer ab dieser Information bereits genügende Kenntnis und muss zur Vermeidung der Verjährung zumindest eine Feststellungsklage einbringen.

Die Verjährungsfrist wird beispielsweise aber dann nicht ausgelöst, wenn der Anlageberater den Kreditnehmer entsprechend und glaubwürdig beschwichtigt. Eine glaubwürdige Beschwichtigung sieht der OGH darin, wenn ein beim Geschädigten allenfalls entstandener Verdacht, dass die Anlage mit einem zuvor nicht bekannten Risiko behaftet ist, wieder zerstreut und damit gerade die vollständige Kenntnis von den anspruchsbegründeten Tatsachen verhindert wird.

pc

MAG. PHILIPP CASPER

INSOLVENZRECHT UND
UNTERNEHMENSANIERUNG

BAU- UND BAUVERTRAGSRECHT
WIRTSCHAFTSRECHT
ZIVIL- UND UNTERNEHMENSRECHT

DIE NEUE WIEDEREINGLIEDERUNGSTEILZEIT

Am 01.07.2017 ist das Wiedereingliederungsteilzeitgesetz (BGBl I Nr. 30/2017, www.ris.bka.gv.at/bgbl-auth) in Kraft getreten. Die damit geschaffenen Regelungen sollen nach längeren Krankenständen eine schrittweise Rückkehr in den Beruf ermöglichen.

Allgemeines

Bei der Wiedereingliederungsteilzeit handelt es sich um ein befristetes, vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbartes Teilzeitmodell, zu dem eine Geldleistung der Krankenversicherung an den Arbeitnehmer hinzutritt. Durch diese Geldleistung der Krankenversicherung soll die arbeitsrechtliche Entgelteinbuße des Arbeitnehmers teilweise kompensiert werden.

Voraussetzungen

Der Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit setzt einen mindestens 6-wöchigen ununterbrochenen Krankenstand voraus. Damit soll gewährleistet sein, dass nur „schwere physische oder psychische Erkrankungen“ einer Wiedereingliederungsteilzeit zugänglich sind.

Darüber hinaus muss das Dienstverhältnis zu Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit mindestens 3 Monate ununterbrochen gedauert haben.

Die Grundlage für das Modell ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung. Zusätzlich zur schriftlichen Vereinbarung ist ein Wiedereingliederungsplan zu erstellen.

Eine schriftliche Vereinbarung über die Wiedereingliederungsteilzeit ist aber nur möglich, wenn eine ärztliche Bestätigung über die Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers vorliegt. Weiters sieht das Gesetz vor, dass sich die Vertragsparteien über die Gestaltung der Wiedereingliederungsteilzeit beraten lassen. Die Beratung erfolgt durch die Einrichtung „fit2work“ (www.fit2work.at), einer Initiative der österreichischen Bundesregierung. Die Beratung kann jedoch entfallen, wenn Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Arbeitsmediziner oder das arbeitsmedizinische Zentrum nachweislich der Wiedereingliederungsteilzeitvereinbarung und dem Wiedereingliederungsplan zustimmen.

Dauer

Die Wiedereingliederungsteilzeit muss für mindestens einen und kann für maximal sechs Monate vereinbart werden. Sofern es arbeitsmedizinisch

zweckmäßig erscheint, kann einmalig eine Verlängerung um ein bis maximal drei Monate vereinbart werden.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit muss im Rahmen der Wiedereingliederungsteilzeit durchschnittlich 50 bis 75 % des bisherigen Arbeitsumfangs betragen. Es ist daher durchaus möglich, dass die Wiedereingliederungsteilzeit zunächst in einem Ausmaß von weniger als 50 % beginnt, wenn die Arbeitszeit während der gesamten Wiedereingliederungsteilzeit im Durchschnitt zwischen 50 und 75 % beträgt. Darüber hinaus darf die wöchentliche Arbeitszeit während der Wiedereingliederungsteilzeit 12 Stunden sowie 30 % der ursprünglichen Normalarbeitszeit (bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit) nicht unterschreiten.

Entgelt

Während der Wiedereingliederungsteilzeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf das entsprechend der Arbeitszeitreduktion aliquot zustehende Entgelt. Das Entgelt muss dabei jedenfalls über der Geringfügigkeitsgrenze liegen. Auch bei Vereinbarung einer ungleichmäßigen Verteilung der Arbeitszeit ist das Entgelt gleichmäßig entsprechend dem durchschnittlich vereinbarten Arbeitszeitausmaß zu leisten.

Gleichzeitig besteht gegenüber der Krankenversicherung ein Leistungsanspruch auf Wiedereingliederungsgeld. Voraussetzung für den Erhalt des Wiedereingliederungsgeldes ist der Abschluss einer Wiedereingliederungsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie die Genehmigung durch den chef- und kontrollärztlichen Dienst des zuständigen Krankenversicherungsträgers.

Das Wiedereingliederungsgeld bemisst sich nach dem erhöhten Krankengeld, das sind 60 % der Bemessungsgrundlage für den Kalendertag. Für die Höhe des Wiedereingliederungsgeldes ist das Ausmaß der vereinbarten reduzierten wöchentlichen Normalarbeitszeit wesentlich. Wird eine Kürzung der Normalarbeitszeit um 50 % vereinbart, gebührt dem Versicherten 50 % Wiedereingliederungsgeld.



MAG. STEPHAN BERTUCH

BAU- UND BAUVERTRAGSRECHT

MIET- UND WOHNRECHT
SCHADENERSATZ- UND GEWÄHRLEISTUNGSRECHT
STEIRISCHES JAGDRECHT
STRAFRECHT, ARBEITSRECHT

Erhält ein Arbeitnehmer daher vor Beginn der Wiedereingliederungsteilzeit ein Entgelt in Höhe von € 3.000,00 pro Monat und beträgt die wöchentliche Normalarbeitszeit während der Wiedereingliederungsteilzeit 50 %, hat er gegenüber seinem Arbeitgeber einen aliquoten Entgeltanspruch im Ausmaß von € 1.500,00. Der fiktive Krankengeldanspruch für denselben Zeitraum beträgt € 1.800,00 (60 % des ursprünglichen Entgelts), davon sind aliquot 50 %, sohin € 900,00 als Wiedereingliederungsgeld von der Krankenversicherung zu leisten. Insgesamt erhält der Arbeitnehmer daher ein Entgelt in Höhe von € 2.400,00.

VERSCHULDENSUNABHÄNGIGE HAFTUNG FÜR UMGESTÜRZTEN KRAN



Jüngst befasste sich der OGH (06.07.2016, 7 Ob 113/16t, www.ris.bka.gv.at/jus) mit der Haftung für die durch einen umgestürzten Kran entstandenen Schäden. Bei der vom der Beklagten beauftragten Bauarbeiten zum Ausbau und zur Sanierung ihres Hauses, stürzte der auf einem öffentlichen Straßengrundstück aufgestellte Turm-Dreh-Kran auf das Haus der Klägerin und beschädigte dieses. Der OGH bejahte die verschuldensunabhängige Haftung nach § 364a ABGB (analog). Die Beklagte habe als Bauherrin das Straßengrundstück für ihre Zwecke genutzt, indem sie das für die Durchführung der Bauarbeiten am Haus erforderliche Aufstellen eines Krans durch die von ihr beauftragte Generalunternehmerin veranlasst habe. Es haftet demnach nicht nur der Eigentümer des Nachbargrundstücks für die durch Immissionen der in § 364a ABGB umschriebenen Art verursachten Schäden, sondern jeder, der die Beeinträchtigung durch eine, wenn auch behördlich genehmigte Anlage herbeiführt.

DR. VOLKER MOGEL, LL. M.

UPDATE INSOLVENZRECHTS-ÄNDERUNGSGESETZ 2017

Bereits im LEXIKON 02/17 wurde über das geplante IRÄG 2017 berichtet. Neben den dort dargestellten Änderungen sollen auch weitere praxisrelevante Neuerungen kommen: Wie von der Praxis seit Langem gefordert, soll eine Möglichkeit zur Verlängerung der einjährigen Frist für die Einbringung einer Anfechtungsklage um maximal drei Monate geschaffen werden. Dieses Vorhaben ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Erfahrung zeigt aber, dass die bereits bisher geltende Jahresfrist entweder bei Weitem ausreicht, oder viel zu kurz ist. Sollte eine Verlängerung tatsächlich notwendig sein, sind drei Monate meist nur ein Tropfen auf den heißen Stein.



Einer nicht vertretenen Kapitalgesellschaft soll ein Insolvenzantrag künftig auch über die Ediktsdatei (www.edikte.justiz.gv.at) zugestellt werden können, um die Eröffnung von Insolvenzverfahren über das Vermögen von Kapitalgesellschaften, deren Organe „untergetaucht“ sind, zu erleichtern. Bisher musste für solche Gesellschaften ein Notgeschäftsführer nach den Bestimmungen des GmbH-Gesetzes bestellt werden. Die Kosten dafür musste der Antragsteller tragen, weshalb die Bestellung oft unterblieb und Insolvenzverfahren nicht eröffnet werden konnten.

MAG. GEORG WIELINGER

VERLÄNGERUNG DER KRONZEUGEN-REGELUNG



Der befristete Probebetrieb der österreichischen Justiz zur Einbindung sog. „Whistleblower“ ging mit Anfang des Jahres in die Verlängerung. Geregelt ist die Kronzeugenregelung in §§ 209a und 209b der Strafprozessordnung 1975. Dieses Angebot des Gesetzgebers wurde in den letzten Jahren jedoch von verhältnismäßig wenigen Personen angenommen. Um das Vertrauen in die von Gesetzes wegen ermöglichte Kooperation mit den strafrechtlichen Ermittlungsbehörden zu steigern und die Rechtsanwendung zu erleichtern, gab das BMJ sogar ein eigenes „Handbuch zur Kronzeugenregelung“ heraus. Attraktiv ist dieses Angebot allemal, enthält es doch einen Rechtsanspruch auf Straffreiheit für den Kronzeugen. Anwaltlicher Rat ist hierbei jedenfalls empfehlenswert: zur Wahrung der Anonymität des potentiellen Kronzeugen, um mit Sicherheit jede einzelne der zahlreichen im Gesetz vorgesehenen Anforderungen zu erfüllen und nicht zuletzt angesichts der zivilrechtlichen Implikationen.

DR. FLORIAN LEITINGER

PUMPSPEICHER – UVP-PFLICHT, WASSERRECHT

Kürzlich entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 30.03.2017, Ro 2016/07/0015, siehe www.ris.bka.gv.at/vwgh), dass ein – schon bekanntes, steirisches – Projekt für ein Pumpspeicherkraftwerk einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu unterziehen ist.



Die Besonderheit des Projektes liegt darin, dass keine laufende Wasserentnahme aus einem Gewässer zur Erzeugung elektrischer Energie geplant ist, sondern nur eine einmalige, wenngleich voraussichtlich mehr als zwei Jahre lang dauernde Befüllung eines Speicherbeckens aus einem Bach. Anschließend soll das projektgemäß nicht mehr nötig sein. Das genügt für den VwGH, in der geplanten Anlage eine Wasserkraftanlage mit Ausleitung im Sinne des Anhang 1 Z 30 Spalte 1 lit a zum UVP-G 2000 zu sehen, wonach „Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) mit einer Engpassleistung von mindestens 15 MW“ jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind.

Das Vorhaben, das nun einer UVP durch die Stmk Landesregierung unterzogen wird (siehe dazu den Umweltinformationsbereich des Amtes der Stmk LReg: <http://www.umwelt.steiermark.at/>) wird daher – davon ist auszugehen – auch wasserrechtlich bewilligungspflichtig sein, nämlich primär nach § 9 WRG. Die Tatbestandsvoraussetzungen dafür dürften – soweit aus der Ferne ersichtlich – erfüllt sein, unabhängig davon, ob ein öffentliches Gewässer oder ein privates Gewässer von der „einmaligen“ Ausleitung betroffen ist. Im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren werden daher – mit wenigen Ausnahmen – auch die wasserrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zu prüfen sein (siehe § 17 UVP-G).

DR. GERHARD BRAUMÜLLER

TIPPS & LINKS



<http://alj.uni-graz.at/index.php/alj>

Unter diesem Link ist das Austrian Law Journal abrufbar. Dabei handelt es sich um eine über die rechtswissenschaftliche Fakultät der Karl Franzens Universität Graz herausgegebene Onlinezeitschrift, in der juristische Fachbeiträge frei und unentgeltlich abgerufen und verwendet werden können.



<http://www.statistik.at/Indexrechner/>

Der Wertsicherungsrechner der Statistik Austria ermöglicht es eine geschuldete Geldsumme anhand des Verbraucherpreisindex, Baukosten- und Baupreisindex oder des Tariflohnindex aufzuwerten. Wertsicherungen sollen Schutz vor der Entwertung von Geldforderungen bieten, die auf feste Beträge lauten.

INSIDE KCP



Julia Stangl

Schon seit Mitte Oktober 2016 ist Frau Julia Stangl bei Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte tätig. Nach einer kurzen Zeit in der Rezeption wechselte sie in das Sekretariat von Mag. Philipp Casper. Zu ihren Aufgaben meint sie: „Meine Tätigkeit ist abwechslungsreich, interessant und spannend.“

Mariella Huber

Mariella Huber betreut seit Mitte Dezember 2016 das Sekretariat von Dr. Gerhard Braumüller. Die gebürtige Leobnerin schätzt an Ihrer Tätigkeit bei Kaan Cronenberg & Partner Rechtsanwälte vor allem den Umgang mit den Klienten, aber auch die Vielseitigkeit.



Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.